



Simon Baumann

Politische Partizipation von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung

Simon Baumann

Politische Partizipation von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung

Verlag Julius Klinkhardt
Bad Heilbrunn • 2023

k

Diese Dissertation wurde von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Januar 2023 angenommen (Beschluss des Promotionsausschusses vom 20.10.2010).
Gutachter_innen: Prof. Dr. Markus Dederich, Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann.

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Editorial Review-Verfahrens aufgenommen.
Für weitere Informationen siehe www.klinkhardt.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2023.kg. Verlag Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Zweierteam, Spreeau.

Abbildung Umschlagseite 1: © Lena Breidenbach.

Druck und Bindung: Bookstation GmbH, Anzing.

Printed in Germany 2023. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-6017-8 digital

ISBN 978-3-7815-2576-4 print

Zusammenfassung

Eine Demokratie hat den Anspruch, dass alle Bürger:innen die möglichst uneingeschränkte Möglichkeit zu politischer Partizipation haben. Es wird jedoch gemeinhin davon ausgegangen, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung hier von Einschränkungen und Benachteiligungen betroffen sind und ihnen daher diese Möglichkeit in deutlich geringerem Maße offensteht.

In dieser Arbeit wird daher zunächst der Frage nachgegangen, was allgemein und spezifisch im Kontext politischer Partizipation eine sog. geistige Behinderung ausmacht. Im Anschluss wird demokratietheoretisch und unter Bezug zum Teilhabe-, Menschenrechts- und heilpädagogischen Diskurs hergeleitet, was es heißt, die Möglichkeit zur politischen Partizipation zu haben: Neben formaler Gleichheit im rechtlichen Sinne sind es verschiedene – als Barrieren und Gelingensbedingungen manifestierte – person- und umweltbezogene Faktoren, die die Entstehung von Verwirklichungschancen und ihre Umsetzung in Teilhabeergebnisse moderieren. Dabei ist es vor dem Hintergrund des heilpädagogischen Selbstverständnisses und eines z. B. in der UN-BRK manifestierten Menschenrechtsverständnisses geboten, unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren sicherzustellen, dass das Grundrecht politischer Beteiligung effektiv genutzt werden kann.

Ein nationaler und internationaler Überblick über den Forschungsstand zur politischen Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung und verwandter Gebiete ergibt jedoch zu den Fragen des Teilhabeergebnisses – Wie und in welchem Umfang partizipieren Menschen mit sog. geistiger Behinderung in der Politik? – und der Einflussfaktoren – Welche Barrieren und Gelingensbedingung bestimmen die Teilhabesituation politischer Partizipation? – nur sehr eingeschränkte Informationen.

Um diese Aspekte näher zu beleuchten, wurde eine qualitative Studie durchgeführt, die sich auf problemzentrierte Interviews mit 28 Menschen mit sog. geistiger Behinderung stützt. Die Ergebnisse bestätigen zwar die These der Unterrepräsentation dieser Personengruppe bei der politischen Partizipation, zeigen aber auch, dass es differenzierter Aussagen hinsichtlich betrachteter Teilgruppen und Partizipationsformen bedarf.

Darüber hinaus wurden 18 Einflussfaktoren der Teilhabesituation identifiziert, die auf eine Einschränkung der Möglichkeit zu politischer Partizipation als Grund der Unterrepräsentation hinweisen. An diese anknüpfend werden Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe-Situation von Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich der politischen Partizipation empfohlen. Insbesondere wird die Notwendigkeit eines grundlegend politisch geprägten Alltags betont, der die zentralen Einflussfaktoren des Zugangs zum Politischen, des politischen Wissen, der subjektiven Bedeutsamkeit und des sozialen Umfelds berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Bedeutung von (fehlenden) Anerkennungserfahrungen im politischen Bereich betont.

Abstract

A democracy strives to provide all citizens with the most unrestricted opportunity for political participation. However, it is generally assumed that individuals with intellectual disabilities are affected by limitations and disadvantages in this regard, and therefore have fewer opportunities to participate in politics.

Therefore, this paper first examines what constitutes an intellectual disability in general and specifically in the context of political participation. Subsequently, derived from democratic theory and with reference to the discourse on participation, human rights, and special education, the paper derives what it means to have the opportunity for political participation: In addition to formal legal equality, various personal and environmental factors – manifested as barriers and success factors – moderate the emergence of participation possibilities and their transformation into participation outcomes. Considering the self-understanding of special education and an interpretation of human rights, as manifested in the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, it is necessary to take these influencing factors into account to ensure that the fundamental right of political participation can be effectively used.

However, a national and international overview of the state of research on the political participation of people with intellectual disabilities and related areas only provides very limited information on the questions of participation outcomes – how and to what extent do people with intellectual disabilities participate in politics? – and the influencing factors – which barriers and conditions for success determine the situation of political participation?

To shed more light on these aspects, a qualitative study was conducted based on problem-centered interviews with 28 people with intellectual disabilities. While the results confirm the thesis of the underrepresentation of this group in political participation, they also indicate that more differentiated statements are needed regarding subgroups and forms of participation.

In addition, 18 factors influencing the participation situation were identified, which point to restrictions of the opportunity for political participation as a reason for the found underrepresentation. Following on from these, measures to improve the situation of people with intellectual disabilities in the field of political participation are recommended. In particular, the necessity for a political everyday life is emphasized, which considers the central influencing factors of access to the political, political knowledge, subjective significance of the political, and the social environment. In addition, the importance of (lack of) recognition in the political sphere is emphasized.

Danksagung

Es ist nicht trivial, eine Dissertation zu verfassen. Dieses in meinem Umfeld inzwischen geläufige Bonmot hat sich im Laufe der letzten Jahre als mehr als zutreffend erwiesen. Dabei liegt das Anspruchsvolle nicht allein in meiner persönlichen Aufgabe, ein derartiges Werk zu verfassen. Sondern auch in den Bedingungen, die – auch und vor allem seitens meines Umfelds – die Erfüllung dieser Aufgabe ermöglichen.

Dafür bin ich dankbar.

Mein Dank gebührt meiner Schule und Schulleitung, die mir die nötige Flexibilität zugestanden haben, die die Erfüllung dieser Aufgabe sowohl neben meinem Dienstverhältnis als auch als dessen Teil ermöglichte.

Ich danke den vielen Kolleg:innen in der Wissenschaft, denen ich über die Jahre in meinem Team, auf Tagungen und vor allem – in wechselnder Zusammensetzung – im Doktorand:innen-Kolloquium begegnet bin; die Diskussionen mit ihnen haben mich in der Erfüllung meiner Aufgabe vorangebracht. In diesem Zusammenhang sind ebenso und vor allem mein Betreuer Prof. Dr. Markus Dederich sowie meine Zweitbetreuerin Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann zu nennen, die mir bei Bedarf stets Rat gebend zur Seite standen.

Für das Korrekturlesen meiner Arbeit gebührt mein Dank Tabita Kucan, Anna Sachnowski und Andrea Baumann, die mir unterstützend ermöglicht haben, diese Arbeit frei von formalen, grammatikalischen und orthografischen Fehlern fertigzustellen. Allen voran gebührt hier mein Dank Dr. Johannes Jöhnck, der neben dem Korrekturlesen auch durch kritische Anmerkungen ermöglichte, dass ich meine Auseinandersetzung mit dem Thema stets weiter vertiefen konnte.

Ich danke allen Interviewpartner:innen, die mir bereitwillig Einblick in ihre Erfahrungen gegeben haben und allen Menschen an ihrer Seite, die sie und mich dabei unterstützt haben.

Meinen Eltern danke ich für das Fundament, das sie mir gegeben haben und auf dem aufbauend ich diesen Punkt erreichen konnte und für das Zutrauen in mich selbst und meine Fähigkeiten, das auch darin wurzelt, dass sie immer an mich glauben.

Die Erfüllung meiner Aufgabe wäre jedoch nicht zu denken ohne meine Familie. Durch euren Rückhalt und Unterstützung habt ihr mir jeden Tag diese Aufgabe erleichtert und mich bei ihrer Erledigung beflügelt. Ihr habt auf so viel verzichtet, was ohne diese Arbeit (bereits) möglich gewesen wäre. Ihr habt mich durch die schwierigen Phasen getragen. Und mir den Freiraum gegeben, den diese Aufgabe erforderte. Meine liebe Frau und meine geliebten Kinder – ich bin Euch dafür auf ewig dankbar!

Wer Promotion sagt, mein Euch.

Inhalt

1	Einleitung	13
2	Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung	17
2.1	Begrifflichkeit	17
2.2	Personengruppe	20
3	Politische Partizipation	25
3.1	Rechtliche Grundlagen	26
3.2	Formen politischer Partizipation	27
3.3	Demokratiethoretischer Stellenwert politischer Partizipation	29
4	„Unimpaired opportunities“ – Die Möglichkeit politischer Partizipation	33
4.1	Teilhabe und Partizipation	33
4.1.1	Politische Partizipation als Teilhabeergebnis eines Möglichkeitsraums	35
4.1.2	Einflussfaktoren einer Teilhabe-Situation	36
4.1.3	Einflussfaktoren politischer Partizipation	38
4.2	Das Recht auf die Möglichkeit	40
5	Konkretisierung des Erkenntnisinteresses	45
6	Forschungsstand	47
6.1	Das Teilhabeergebnis politischer Partizipation	47
6.1.1	Empirische Daten zu allgemeiner politischer Partizipation aus Deutschland	48
6.1.2	Weitere Daten zum Teilhabeergebnis	49
6.2	Einflussfaktoren im Möglichkeitsraum politischer Partizipation	52
6.2.1	Empirische Daten zu allgemeiner politischer Partizipation aus Deutschland	53
6.2.2	Empirische Daten zu behinderungsspezifischer oder nicht-politischer, lebensweltlicher Partizipation	54
6.2.3	Weitere Daten zu Einflussfaktoren politischer Partizipation	57
6.3	Zusammenfassung	59
7	Fragestellung	61

8	Forschungsdesign	65
8.1	Forschungsethik	66
8.2	Forschungsgüte	67
8.3	Datenerhebung	68
8.3.1	Qualitative Datenerhebung im Kontext sog. geistiger Behinderung	69
8.3.2	Das Problemzentrierte Interview	71
8.3.3	Der Leitfaden	73
8.3.4	Sampling, Zugang zum Feld und Rekrutierung	75
8.3.5	Stichprobe	79
8.3.6	Durchführung der Interviews	81
8.3.7	Forschungsethische Fragen der Datenerhebung	85
8.3.8	Forschungsgüte	89
8.4	Datenanalyse	90
8.4.1	Transkription	91
8.4.2	Qualitative Inhaltsanalyse	93
8.4.3	Qualitative Datenanalyse im Kontext sogenannter geistiger Behinderung	101
8.4.4	Forschungsethik	102
8.4.5	Forschungsgüte	105
9	Ergebnisse – Die Teilhabesituation politischer Partizipation	109
9.1	Das Teilhabeergebnis	110
9.1.1	Das Repertoire genutzter Formen politischer Partizipation	110
9.1.2	Das Partizipationsrepertoire als (k)ein Anzeichen einer Unterrepräsentation	112
9.1.3	Ein differenzierter Blick auf die Frage der Unterrepräsentation	115
9.1.4	Zusammenfassung	119
9.2	Die Einflussfaktoren der Teilhabesituation politischer Partizipation	121
9.2.1	Darstellung der Einflussfaktoren	124
9.2.2	Die Unterrepräsentation als Ergebnis der eingeschränkten Teilhabesituation	129
9.3	(Un-)Gleichheit und Gering-/Wertschätzung	132
10	Schlussfolgerungen – Die Erweiterung des Möglichkeitsraums	137
10.1	Verallgemeinerung	137
10.2	Unmittelbare Einflussfaktoren und Werkzeuge	139
10.2.1	Leichte Sprache	140
10.2.2	Personelle Unterstützung/Hilfe/Assistenz	144
10.2.3	Zusammenfassung	149

10.3 Die Politisierung der Lebenswelt.....	149
10.3.1 Zugang zur Politik oder zur politischen Partizipation	150
10.3.2 Subjektive Bedeutsamkeit	157
10.3.3 Politisches Wissen	160
10.3.4 Soziales Umfeld	165
10.3.5 Recruitment.....	169
10.3.6 Zusammenführung	171
10.4 Die Diversität der Teilhabesituation.....	174
10.5 Anerkennung und politische Partizipation	176
10.6 Zusammenfassung und Konklusion	187
11 Fazit, Limitierung und Ausblick	191
Verzeichnisse	197
Literaturverzeichnis	197
Abkürzungsverzeichnis	209
Abbildungsverzeichnis	209
Tabellenverzeichnis	210

1 Einleitung

„Wer Demokratie sagt, meint Partizipation“ (van Deth 2009, 141). Mit diesem prägnanten Satz bringt der Politologe Jan van Deth nicht nur die Assoziation auf den Punkt, dass es insbesondere demokratische Systeme sind, die den Bürger:innen Partizipation erlauben und ermöglichen, sondern auch und vor allem, dass eine Demokratie ohne politische Partizipation nicht vorstellbar, ihre „Lebensfähigkeit“ (ebd.) von politischer Partizipation berührt ist, „da sich Demokratie auf das *Regieren durch die Bürger* bezieht“ (ebd.; Herv. i. O.). Hierin kommt ein demokratisches Grundprinzip zur Sprache, das bereits von Kant zur Legitimation politischer Mitwirkungsrechte dahingehend formuliert wurde, „dass nur der Zwang durch ein Gesetz, an dessen Zustandekommen diejenigen, die unter das Gesetz fallen, selbst beteiligt waren, kein Unrecht darstellt“ (Graumann 2011, 225) und das sich in ähnlicher Weise als Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung zeigt: ‚Nichts über uns, ohne uns‘. Jedoch ist dieses Prinzip in Form der Möglichkeit zum ‚Mitregieren‘ durch politische Partizipation für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in Abhängigkeit ihres sozioökonomischen Status unterschiedlich verwirklicht (vgl. Priestley/Stickings/Loja/Grammenos/Lawson/Waddington/Fridriksdottir 2016, 2) und spezifisch für Menschen mit Behinderung nicht vollständig entfaltet. Schon in den 1970er Jahren formulierten (körper-)behinderte Vertreter:innen der emanzipatorischen Behindertenbewegung: „Wenn der Behinderte geboren ist, ist er schon das Opfer politischer Entscheidungen“ (Klee 1976, 41). In der ‚Opfer‘-Formulierung klingt an, dass Menschen mit Behinderung in Selbst- und Fremdperspektive oftmals nicht als Subjekte, sondern Objekte des Regierens betrachtet werden – und ihnen dies zum Nachteil gereicht. Und auch über 30 Jahre später stellt Anne Waldschmidt in einer erstmalig wissenschaftlich-systematischen Auseinandersetzung mit dem Thema fest: „Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gelingt es ihnen [gemeint sind Menschen mit Behinderung; S. B.] in geringerem Maße, die vorhandenen [politischen] Teilhabechancen [...] zu nutzen“ (Waldschmidt 2009, 145). Wenn Bevölkerungsgruppen strukturelle Exklusion vom oder zumindest Behinderung beim Einbringen ihrer Interessen in den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess erleben, ist dies zum einen ein menschenrechtliches und praktisches Problem für die von der kollektiven Selbstregierung ausgeschlossenen Individuen: Da Menschen mit Behinderung im Vergleich zu jenen ohne Behinderung zum Beispiel „more supportive of healthcare and general public spending, even within parties“ (Reher 2021, 520) sind, ist der Ausschluss ihrer Interessen kein rein virtuell-theoretisches Problem. Und zum anderen stellt die strukturelle Exklusion oder Behinderung ein Legitimationsproblem für das demokratische System selbst vor dem Hintergrund seines Selbstverständnisses dar (vgl. auch Kingston 2014). In den letzten Jahren erfolgte nun auch – mutmaßlich in der Folge der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) – eine zunehmende Beschäftigung mit den politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung. Sie ergab zuletzt im 3. Teilhaberbericht der Bundesregierung, dass sich z. B. die Wahlbeteiligungsquoten immer mehr annähern, weitere Möglichkeiten politischer Partizipation jedoch noch deutlich eingeschränkt sind (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] 2021, 716ff.). Es zeigt sich allerdings auch, „dass nicht alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen durch Hindernisse für die politische Teilhabe beeinträchtigt sind. Menschen mit schweren Beein-

trüchtigungen sowie Menschen mit besonderen Arten von Beeinträchtigungen – beispielsweise mit geistiger Behinderung – sind unverhältnismäßig stark mit Hindernissen konfrontiert, die sie von der Teilhabe am politischen Leben abhalten“ (FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014, 2)¹. Insbesondere in Bezug auf Menschen mit sog. geistiger Behinderung ist die Annahme verbreitet, dass sie bei der politischen Partizipation aufgrund vielfältiger Barrieren deutlich unterrepräsentiert sind. Beispielhaft sei Konieczny (2018) genannt, die diese These – nachvollziehbar – mit der Lebenssituation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung begründet oder Nieß (2016), die diese Annahme mit „der Beschaffenheit des politischen Felds“ (ebd., 113) in Verbindung bringt. Auffällig ist jedoch, dass weder die Annahme der (deutlichen) Unterrepräsentation, noch die in der Regel als Barrieren vermuteten Hintergründe dieser Annahme einer umfassenden empirischen Überprüfung unterzogen wurden, was Nieß (2016) an gleicher Stelle auch explizit benennt. Abgesehen von ersten Erkenntnissen zu Barrieren für die Wahlteilnahme, die Trescher (2018a) in einer Pilotstudie zu Barrieren in neun Lebenskontexten von Menschen mit sog. geistiger Behinderung erhob, müssen die Frage der Bedingungen politischer Beteiligung und vor allem die Frage hinsichtlich des Vorliegens und Ausmaßes der Unterrepräsentation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung als – zwar ausgehend von allgemeinen Erkenntnissen zu Menschen mit Behinderung und angereichert um spezifisches Wissen im Kontext sog. geistiger Behinderung – theoretisch gut verargumentiertes, aber empirisch unterbelichtetes Feld beschrieben werden.

Dies muss vor dem Hintergrund der bereits skizzierten person- und systembezogenen Bedeutung der egalitären Möglichkeit zur politischen Mitbestimmung überraschen. Denn es deutet zwar nachvollziehbar einiges daraufhin, *dass* Menschen mit sog. geistiger Behinderung unterrepräsentiert sind. Jedoch bleibt für die Gesellschaft wie auch die sozialen Dienste im Kontext sog. geistiger Behinderung unklar, welcher quantitativen und qualitativen Gestalt dieses mutmaßliche Problem ist.

Um das Feld politischer Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung mehr ins empirisch gestützte Licht zu rücken und so das mutmaßliche Problem der Unterrepräsentation hinsichtlich seines quantitativen Ausmaßes und seiner qualitativen Ausgestaltung greifbarer zu machen, widmet sich diese Arbeit der Frage, wie Menschen mit sog. geistiger Behinderung politisch partizipieren und durch welche Hintergründe und Faktoren dies bestimmt ist. So können die hierzu bestehenden – bislang fast ausschließlich theoretischen – Überlegungen bestätigt und/oder ggf. modifiziert werden, ein besseres Verständnis davon erlangt werden, wie sich die Situation politischer Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung darstellt und vor dem Hintergrund der individuellen und systemischen Bedeutung egalitärer Möglichkeiten politischer Partizipation auf die so erschlossene Situation bezogen erste Überlegungen hinsichtlich ihrer ggf. notwendigen Modifikationen angestellt werden.

Hierzu werden im Folgenden zunächst die Grundlagen und Rahmenbedingungen des Feldes politischer Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung aus Sicht von Heilpädagogik, Teilhabeforschung und Politologie dargelegt: Forschung, auch die empirische, bedarf stets der Theorie als „vorläufig zu begreifende, begrifflich möglichst klare und hinreichend plausible Explikation eines wissenschaftlich relevanten Problems oder Gegenstands [...], durch die

1 Der Abschlussbericht der Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BMAS 2022) zeigte inzwischen auch für Deutschland, dass je nach „Art der stärksten Beeinträchtigung“ (ebd., 180) ein Unterschied festzustellen ist, ob überhaupt von einer Unterrepräsentation beim Wählen auszugehen ist und wenn ja, wie deutlich diese ausfällt (vgl. ebd., 180f.). Gerade bei Menschen mit sog. geistiger Behinderung ist jedoch von einer weiterhin deutlichen Untererfassung auszugehen (siehe Kapitel 6).

dieses Problem überhaupt erst als Problem zugänglich und weiter bearbeitbar wird“ (Dederich/Felder 2019, 82).

Es wird daher zunächst in Kapitel 2 die Personengruppe der Menschen mit sog. geistiger Behinderung als in dieser Arbeit im Zentrum stehende Gruppe eingegrenzt und beschrieben. Hierfür wird zunächst begründet, wieso die hier bereits mehrfach verwendete Formulierung der ‚sog. geistigen Behinderung‘ verwendet wird und warum sich explizit gegen die Verwendung des ‚Lernschwierigkeiten‘-Begriffs entschieden wurde; gerade in einer Arbeit im Kontext (politischer) Mitbestimmung ist die bewusste Entscheidung gegen eine (zum Teil) durch die damit belegten Menschen selbstgewählte Bezeichnung begründungspflichtig. Daran anschließend wird dargelegt, was eine sog. geistige Behinderung ausmacht und davon ausgehend, wie die hier betrachtete Personengruppe einzugrenzen bzw. näher zu beschreiben ist. Dabei erfolgt nicht nur die Konzentration auf das Zusammenspiel von individuellen Eigenschaften und Umweltbedingungen, in denen und durch die diese Eigenschaften als sog. geistige Behinderung erscheinen, sondern auch um gesellschaftliche Ausgrenzungs- und Abwertungsdynamiken, die insbesondere im Bereich politischer Partizipation von Bedeutung sein können.

In Kapitel 3 wird sich dann dem zweiten zentralen Inhalt dieser Arbeit grundlegend zugewendet: Die Definition und rechtlichen Grundlagen politischer Partizipation werden durch eine genauere Beschreibung ihrer Erscheinungsformen ergänzt (wobei sich begründet auf allgemeine Formen politischer Partizipation konzentriert wird), bevor der demokratiethoretische Stellenwert politischer Partizipation betrachtet und davon ausgehend dargelegt wird, dass weniger die konkrete Ausführung als vielmehr die bestehende *Möglichkeit* zu politischer Partizipation der zentrale Punkt für die weitere Betrachtung ist.

Daran anschließend wird in Kapitel 4 ein zunächst allgemeines Teilhabe- und Partizipationsverständnis dargelegt, durch das näher beschrieben werden kann, was es heißt, die Möglichkeit zu etwas – hier also: zur Ausübung politischer Partizipation – zu haben. Politische Partizipation muss dabei als Teilhabeergebnis einer spezifischen Teilhabesituation verstanden werden, die ausgehend von zur Verfügung stehenden Rechten durch vielfältige, interdependente person- und kontextbezogenen Einflussfaktoren bestimmt ist. Da eine formale, also rechtliche Gleichheit besteht und somit auf rechtlicher Ebene von egalitären Möglichkeiten zur politischen Partizipation auszugehen ist, stellt sich die Frage, inwieweit Menschen einen Anspruch haben, dass auch über diese formale Gleichheit hinaus eine (weitestmögliche) Egalität besteht. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive und in Hinblick auf ein heilpädagogisches Selbstverständnis wird daher zum Abschluss des Kapitels argumentiert, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung einen Anspruch an Gesellschaft und Heilpädagogik haben, dass die Teilhabesituation über die formale Gleichheit hinaus gleiche Möglichkeiten zur politischen Partizipation ermöglichen muss.

Von diesen theoretischen Grundlagen ausgehend kann in Kapitel 5 das eingangs noch grob skizzierte Erkenntnisinteresse dahingehend konkretisiert werden, dass das Teilhabeergebnis politischer Partizipation als Ausdruck der möglichen Unterrepräsentation sowie die Einflussfaktoren der Teilhabesituation als dessen Hintergründe eingehender betrachtet werden sollen.

In Kapitel 6 wird der bisherige, auf dieses konkretisierte Erkenntnisinteresse bezogene empirische Forschungsstand zu Teilhabeergebnis und Einflussfaktoren politischer Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung zusammengetragen. Da der empirische Erkenntnisstand zur *allgemeinen politischen* Partizipation von Menschen mit *sog. geistiger* Behinderung in *Deutschland* als limitiert zu bezeichnen ist, wird der Forschungsstand daher – zum Erhalt weiterer Anhaltspunkte – um Studien zu behinderungsspezifischer politischer sowie politikähnlicher

Partizipation und/oder zu Menschen mit Behinderung allgemein und/oder aus anderen Ländern erweitert. Auf diese Weise kann sich der Situation allgemeiner politischer Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung genähert werden.

Darauf aufbauend werden in Kapitel 7 durch die Identifikation von Forschungslücken bzw. bislang zu wenig beachteter Bereiche der politischen Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung die für die folgende Forschung leitenden Fragestellungen entworfen.

In Kapitel 8 wird dann das Forschungsdesign, beginnend mit seiner qualitativen Ausrichtung, transparent dargestellt und begründet. Aufgrund ihrer Bedeutung werden zunächst Fragen der Forschungsethik und Forschungsgüte grundlegend betrachtet, damit beide Aspekte im Folgenden die weitere Darlegung von Datenerhebung und Datenanalyse kontinuierlich durchziehen können und so sichergestellt ist, dass die in dieser Arbeit durchgeführte Forschung beiden Anforderungen genügt. Zusätzlich durchzieht das gesamte Kapitel – wo nötig – die Berücksichtigung spezifischer Fragen der Datenerhebung und -analyse einer Forschung unter Einbezug von Menschen mit sog. geistiger Behinderung. In Bezug auf die Datenerhebung wird die Wahl und Durchführung des problemzentrierten Interviews als Erhebungsmethode dargestellt und begründet, ebenso wie Sampling, Zugang zum Feld, Rekrutierung und daraus hervorgegangener Stichprobe. Das Vorgehen bei der Durchführung der Datenerhebung schließt sich an, bevor spezifisch auf die Datenerhebung bezogene Fragen der Forschungsethik und Forschungsgüte diskutiert und reflektiert werden. In Bezug auf die Datenanalyse wird die Transkription als erster interpretativer Schritt beschrieben. Ausführlich erfolgt danach die Begründung der Methodenwahl für den Umgang mit den erhobenen Daten in Form der qualitativen Inhaltsanalyse. Ihre genaue Ausgestaltung wird begründend beschrieben und auch in Bezug auf die Datenanalyse erneut reflektiert und diskutiert, wie Forschungsethik und Forschungsgüte berücksichtigt wurden.

In den folgenden zwei Kapiteln erfolgt dann die Darstellung und Interpretation der mit der beschriebenen Forschungsanlage gewonnenen Ergebnisse. Zunächst wird in Kapitel 9 dargelegt, welche Erkenntnisse zur Teilhabesituation in Form des Teilhabeergebnisses politischer Partizipation und dessen Einflussfaktoren für diese Stichprobe gewonnen werden konnten.

In Kapitel 10 erfolgt dann, ausgehend von einer begründeten Verallgemeinerung der Ergebnisse auf einen größeren Zusammenhang, die tiefere Analyse der Ergebnisse. Dadurch kann die Teilhabesituation der politischen Partizipation von Menschen mit sog. geistiger Behinderung eingehender gefasst und erste Schlussfolgerungen dahingehend gezogen werden, was gesellschaftlich und im Kontext sozialer Dienste nötig ist, um die Einschränkungen der Möglichkeiten zur politischen Partizipation zu verringern.

Die Arbeit wird durch Kapitel 11 komplettiert, indem als Fazit der Arbeit die Vorgehensweise, Inhalte und Ergebnisse nochmals überblicksartig zusammengefasst werden, diese vor dem Hintergrund möglicher Limitierungen kritisch eingeordnet werden und ein Ausblick gegeben wird, welche Schritte sich an diese Arbeit anschließen können und sollten.

2 Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung

Wie sich bereits aus dem Titel dieser Arbeit sowie dem einleitenden Problemaufriss ergibt, ist Gegenstand dieser Forschung die politische Partizipation einer ganz bestimmten Personengruppe. Für alle weiteren Inhalte und Schritte bedarf es daher zunächst ihrer klaren Eingrenzung. Die Herausforderung dieses Unterfangens wird durch die diffizile Frage nach dem Begriff, mit dem diese Personengruppe sprachlich gekennzeichnet und benannt wird, ergänzt. Aus den ersten Zeilen dieser Arbeit geht bereits eine Entscheidung bezüglich eines Begriffs hervor; die Gründe für diese Begriffsverwendung werden daher im Folgenden zunächst transparent gemacht. Daran anknüpfend wird mit dem begründeten Begriff näher darauf eingegangen, welche Personengruppe mit diesem Begriff umfasst wird. Beides wird bereits auf den Bereich politischer Partizipation bezogen.

2.1 Begrifflichkeit

Der im deutschsprachigen Raum verbreitetste Begriff der ‚geistigen Behinderung‘ geht auf Bestrebungen der Elternvereinigung *Lebenshilfe* zurück, die medizinischen und psychiatrischen, als deutlich stigmatisierend und diskriminierend empfundenen Bezeichnungen wie Blödsinn oder Oligophrenie mit den Stufen Deбилität, Imbezillität und Idiotie Ende der 1950er Jahre durch die eingedeutschte Fassung des im angloamerikanischen Raum genutzten Begriffs *mental retardation* oder *mental handicap* zu ersetzen (vgl. Theunissen 2021, 11 f.). Obwohl mit dem englischen Begriff, anders als mit der deutschen Entlehnung, auch jene Kinder und Jugendlichen gemeint sind, die im deutschen Schulsystem im schulischen Schwerpunkt Lernen zusammengefasst werden (vgl. ebd., 11), setzte sich dieser von den Angehörigen der Betroffenen gewählte Begriff nach und nach in der Wissenschaft, der Gesetzgebung, der Politik und im Alltag durch, so dass der Begriff der geistigen Behinderung, des geistig Behinderten, des Menschen mit geistiger Behinderung oder des geistig behinderten Menschen der geläufige Begriff in Deutschland im Kontext jener Personengruppe ist, um die es in dieser Arbeit geht.

Er vermochte die medizinischen, abwertenden und mit negativen Konnotationen belegten Begriffe abzulösen und galt dabei – zunächst – als unbelastet. Aber: „Sie [neue Begriffe; S. B.] können sie [Strukturveränderungen; S. B.] nicht herbeiführen. Will man also durch gezielte Sprachpolitik eine Begrifflichkeit etablieren, die Menschen mit Behinderungen [...] nicht mehr diskriminiert, segregiert oder gar exkludiert, kann man dies nur im Kontext eines übergreifenden und umfassenden Politikansatzes tun, der die Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf allen Feldern der Gesellschaft befördert“ (Schmuhl 2010, 93). Inzwischen ist auch der Begriff ‚geistig behindert‘ durch das als Euphemismus-Tretmühle² bezeichnete linguistische

2 Mit der Euphemismus-Tretmühle bezeichnet der Psychologe und Linguist Steven Pinker folgendes Phänomen: „Man erfindet neue Wörter für emotional besetzte Referenten, doch schon bald färbt sich der Euphemismus mit Assoziationen ein, und ein neues Wort muss her, das kurz darauf seine eigenen Konnotationen annimmt und so fort“ (Pinker 2003, 299). Er konstatiert daher: „Namen für Minderheiten werden sich verändern, solange die Menschen ihnen gegenüber negative Einstellungen haben. Erst wenn die Namen sich nicht mehr verändern, können wir gewiss sein, dass wir es zu gegenseitiger Achtung gebracht haben“ (ebd., 300).

Phänomen häufig negativ besetzt: Denn nicht die Bezeichnung selbst, sondern die gesellschaftlich geläufige Konnotation des Begriffs ist das Problem (vgl. Behrisch/Grüber 2014, 16).

Die – inzwischen negative – Konnotation führt zu Bestrebungen, den Begriff der geistigen Behinderung zu ersetzen. Hinzukommend wird auch der Begriff selbst kritisiert: „Die Gleichsetzung von ‚Intellekt‘, ‚Kognition‘, also von Denken mit Geist greift zu kurz. Der ‚Geist‘ ist mehr. Er ist ein Wesensmerkmal des Menschen. Nennt man einen Menschen in seinem Geist behindert, wertet man ihn damit zwangsläufig in seinem Personsein ab“ (Fornefeld 2020, 60). Aus beiden Gründen wurden und werden vielfältige Alternativbegriffe genutzt. „Während Begriffszuschreibungen wie ‚Menschen mit kognitiver, intellektueller oder mentaler Beeinträchtigung‘ oder ‚Menschen mit seelischer Behinderung‘ noch stark in einem kategorialen Zusammenhang stehen, versuchen Begrifflichkeitsvorschläge wie ‚Menschen mit besonderem Unterstützungs-, Assistenz[-] bzw. Hilfebedarf‘ oder ‚Menschen mit basalen Fähigkeiten‘ (etc.) weniger stark zu kategorisieren und eher auf zugeschriebene Bedürfnisse/Bedarfsbereiche oder auf mutmaßliche Fähigkeitsbereiche/Kompetenzen (statt auf konstitutive Merkmale oder Ursachenzuschreibungen) zu orientieren“ (Schuppener/Schlichting/Goldbach/Hausser 2021, 23).

Auch ‚Betroffene‘, also Personen, die mit diesem Begriff belegt werden, fordern eine Abkehr vom tradierten Begriff der geistigen Behinderung: „Bei den Worten ‚geistig behindert‘ denken viele Menschen: Wir sind dumm. Wir können nichts lernen. Das stimmt nicht! Wir lernen anders. Wir lernen manchmal langsamer oder brauchen besondere Unterstützung. Deshalb wollen wir Menschen mit Lernschwierigkeiten genannt werden. Wir fordern: Die Wörter ‚geistig behindert‘ sollen nicht mehr benutzt werden!“ (Mensch Zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V. 2017). In Folge dieser Selbstbezeichnung wird der Begriff der Lernschwierigkeiten zunehmend auch in wissenschaftlichen oder öffentlichen, nicht rechtlich-formalen Texten und Publikationen verwendet. Weber (2019) beschreibt es gar als Gewaltverhältnis, wenn gegen den Willen der so Bezeichneten weiterhin am alten Begriff in Sozialgesetzgebung und Fachdisziplin festgehalten und der bevorzugte Begriff der Lernschwierigkeiten abgelehnt wird (vgl. ebd., 292). Im Kontext der Übernahme dieser Selbstbezeichnung bleibt jedoch „die Frage nach der Genese von Begriffsvorschlägen seitens unterschiedlicher Selbst-/Interessensvertreter:innen*verbände [offen]: Wer bringt welche Vorschläge mit welcher Sprach- und Diskussionsmacht ein? Und vor dem Hintergrund welcher Abstimmungsprozesse kommt es dann zu einem finalen Votum?“ (Schuppener et al. 2021, 24). So nutzt der Berliner Rat, ein Selbstvertreter:innen-Gremium der Lebenshilfe, die Bezeichnung ‚Menschen mit Beeinträchtigungen‘ (Lebenshilfe Berlin o. J.) und auf einem durch eine Zürcher Interessensvertreter:innen-Gruppe veranstalteten Symposium wurde 2008 der Begriff ‚die Andersbegabten‘ favorisiert (vgl. Weisser 2013, 269). Es ist bei der Begriffswahl letztlich nicht möglich, sich auf ‚die Betroffenen‘ zu berufen, da diese in ihrer Heterogenität unterschiedliche Begriffe bevorzugen und auch mitnichten für alle Betroffenen sprechen (können). Hinzukommend bringt der Lernschwierigkeiten-Begriff Nachteile mit sich, vor deren Hintergrund die einfache Übernahme einer (vermeintlichen) Selbstbezeichnung zu hinterfragen ist: Auch wenn Betroffene laut Theunissen (2021) betonen, dass der Begriff *auch* ausdrückt, dass sie am Lernen gehindert wurden/werden (vgl. ebd., 44), hinterlässt die Bezeichnung ‚mit Lernschwierigkeiten‘ zunächst den Eindruck einer individuellen Eigenschaft und lässt Faktoren wie soziale Abwertungsprozesse oder Teilhabe behindernde Barrieren außen vor, d. h. fokussiert das Phänomen als individuelles Problem einer einzelnen Person. Lange und van Essen (2019) stellen fest, dass zwar das Lernen in Bezug auf einen beliebigen Erwartungshorizont (z. B. das Niveau allgemeiner Schulen) beeinträchtigt oder erschwert sein kann, jedoch nicht die Lern-Fähigkeit an sich. Somit individualisiere die Bezeichnung ‚Lernschwierigkeiten‘ die

Probleme und verdeckte den Blick auf die Rahmenbedingungen (vgl. ebd., 165 ff.). Dies fügt sich in einen – vornehmlich ohne Beteiligung von Menschen mit sog. geistiger Behinderung stattfindenden – Diskurs unter Menschen mit Behinderung/behinderten Menschen ein, von denen z. T. ‚people first-Sprache‘ (‚Menschen mit...‘) abgelehnt wird, insofern für diese Menschen die Behinderung nicht als eine von vielen Eigenschaften, sondern als Teil ihrer Identität gilt. Deshalb bevorzugen diese ‚identity first-Sprache‘ (‚behinderte Menschen‘), wodurch auch das ‚behindert Werden‘ eher zum Ausdruck komme. Behrisch und Grüber (2014) problematisieren die Enge des Begriffs, da viele Rezipient:innen mit ihm nur Menschen mit leichten ‚kognitiven Beeinträchtigungen‘ verbinden würden und somit Menschen mit ‚sehr schweren kognitiven Beeinträchtigungen‘ durch diese Begriffswahl ausgeschlossen werden könnten (vgl. ebd., 17; siehe hierzu auch die Urheber:innen der Selbstbezeichnung). Zusätzlich bestehen im fachlichen Kontext Probleme der Unschärfe und Abgrenzung: Im englischen Original werden mit dem Begriff auch Personen „mit partiellen Lernschwächen und -störungen und (über)durchschnittlicher Intelligenz“ (Theunissen 2021, 45) gemeint sowie jene Kinder und Jugendliche, die in Deutschland im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen unterrichtet werden (vgl. ebd.); letzterem Punkt entsprechend wird der Begriff der Lernschwierigkeiten auch in Deutschland zunehmend in diesem Bereich genutzt (so z. B. bei Heimlich 2022; Wember/Stein/Heimlich 2014), was die Abgrenzungsschwierigkeiten infolge des Lernschwierigkeitenbegriffs verdeutlicht (vgl. Schirbort 2013). Alles zusammengenommen verstärkt sich der Eindruck, dass der Begriff der Lernschwierigkeiten, zumindest im fachlichen Kontext, keine Lösung sein kann. Der Begriffsverwendung und hier insbesondere dem ‚Lernschwierigkeiten‘-Begriff wird an dieser Stelle auch deshalb diese Aufmerksamkeit gewidmet, da in einer Arbeit, die sich im Kontext von Mitbestimmung bewegt, ein ‚Hinwegwischen‘ des Wunsches der Selbstbezeichnung fraglich wäre. Die Perspektive und der Wunsch (eines Teils) der Betroffenen ist – gerade im vorliegenden Kontext – nicht irrelevant, muss aber insbesondere im wissenschaftlichen Kontext auch kritisch bewertet werden.

Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wird daher in Anlehnung an einen Vorschlag von Klaufuß (2008) folgendes Vorgehen gewählt: Im direkten Kontakt mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung haben der Wunsch nach selbstbestimmter Selbstbezeichnung und damit die Vermeidung von durch einen Begriff subjektiv erlebter Verletzung oder Herabsetzung Vorrang, und die genannten Gegenargumente treten dahinter zurück³. Zum Teil kann ohne einen entsprechenden Begriff und damit einer Festlegung in den Austausch getreten werden, auch über die individuelle behinderte Lebenssituation; in jedem Fall kann der vom Gegenüber selbstgewählte Begriff bei Bedarf übernommen werden. So wird es, wo möglich, im Kontakt mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung im Zuge der Forschung oder auch in den im Anschluss an diese Dissertation geplanten Ergebnisdarstellungen in ‚leichter Sprache‘⁴ gehandhabt.

Von diesem individuellen direkten Kontakt abgesehen, wird der Begriff der ‚Lernschwierigkeiten‘ in dieser Arbeit nicht verwendet. Die Legitimation und auch Notwendigkeit werden in der Regel aus der *Selbstbezeichnung* abgeleitet, jedoch ist, wie dargestellt, deren Repräsentativität

3 Tatsächlich wurden während des Forschungsprozess durch dieses Vorgehen auch Personen als Interviewpartner:innen rekrutiert, die sich selbst als *Personen mit Lernschwierigkeiten* bezeichneten/identifizierten (oder von den Gatekeepern entsprechend gesehen wurden), wobei der Lernschwierigkeiten-Begriff in diesen Fällen aber über den Kreis der sog. geistigen Behinderung hinauswies, z. B. auf Personen mit einem Bildungsabschluss Lernen. Dies verdeutlicht die oben angerissenen Nachteile des ‚Lernschwierigkeiten‘-Begriffs.

4 Wann immer in dieser Arbeit von ‚leichter Sprache‘ die Rede ist, steht dies stellvertretend für alle Bestrebungen, sprachliche Informationen in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen; oft, aber nicht zwingend, nach den oder angelehnt an die offiziellen Regeln leichter Sprache.

für die gesamte damit bezeichnete Personengruppe fraglich. Somit verbleiben vielerlei Nachteile des Begriffs (s. o.), die gegen seine Verwendung sprechen. Jedoch: Der tradierte Begriff der ‚geistigen Behinderung‘ ist keine Alternative. Er ist mit zahlreichen Nachteilen behaftet und kann allenfalls einen Teil des Phänomens (siehe hierzu das folgende Unterkapitel) abdecken, gleiches gilt für die bisher erwogenen Alternativbegriffe (vgl. Klaufuß 2008, 198 ff.). Hinzukommend können bei diesen durch ihre geringere Verbreitung und Akzeptanz gar weitere Probleme der intra- und interdisziplinären Verständigung entstehen.

Da keine (besseren) Alternativen verfügbar sind, der Begriff der ‚geistigen Behinderung‘ infolge seiner vielfältigen Nachteile und Ablehnung jedoch nicht einfach übernommen werden soll, wird – wie es ähnlich auch Schuppener et al. (2021) im Sinne einer „relationale[n] Verortung und Verwendung des Begriffes ‚Geistige Behinderung‘ [...als] Ausdruck einer Tast- und Suchbewegung und eines mahnenden Erinnerns an damit verbundene Stigmatisierungen“ (ebd., 27) vorschlagen – im wissenschaftlichen Kontext dieser Arbeit von *Menschen, die gemeinhin als geistig behindert bezeichnet werden* gesprochen. Auch dieses Vorgehen ist nicht ohne Nachteil; so kritisiert es z. B. Kobi (2000) als „Apostrophierung und Sogennantismus“ (ebd., 73) auf der „Metaebene der Uneigentlichkeit“ (ebd.) und verweist damit – selbst unkonkret bleibend – auf das Paradox des ‚ausgesprochenen Unaussprechbaren‘ (vgl. ebd., 74). Dennoch bleibt es dabei, dass sich unabhängig einer konkreten Begriffswahl die „Eigentlichkeit [der geistigen Behinderung; S.B.] [...] terminologisch verweigert“ (ebd., 73), weshalb bei allen Nachteilen aller Begriffsmöglichkeiten daher in dieser Arbeit diese beschriebene Variante bevorzugt wird; denn sie hat den Vorteil, dass durch die Anknüpfung an den etablierten Begriff Verständnisprobleme vermieden werden können. Gleichzeitig wird durch die Formulierung eine Distanzierung vom Begriff und seinen Implikationen deutlich, so dass sich die häufig mit ihm verbundenen (Ab-)Wertungen und Diskriminierungen nicht zu eigen gemacht werden. Da diese in erster Linie mit dem von diesem Begriff bezeichneten Phänomen im Zusammenhang stehen und eine Begriffsänderung letztlich nichts oder kaum etwas an ihnen ändern können dürfte, ist solch eine Formulierung einem euphemistischen, die negativen Faktoren zu verschleiern drohenden Neu-Begriff vorzuziehen. Die gewählte Formulierung rückt die gesellschaftliche Realität auf diese Weise am besten in den Blick (vgl. auch Feuser 2000, 162 f.).

In Anbetracht einer pragmatischen Lesbarkeit wird die oben dargestellte Bezeichnung in dieser Arbeit auf ‚Menschen mit sog. geistiger Behinderung‘ reduziert und dementsprechend auch von ‚sog. geistiger Behinderung‘ gesprochen.

2.2 Personengruppe

„Eine allgemein gültige Definition des Begriffs der geistigen Behinderung, die überprüfbar wäre, liegt bis heute nicht vor [...] und kann wohl auch kaum gefunden werden. Vielmehr widerfährt einer sehr heterogenen Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen kognitiven, motorischen und sozial-emotionalen Kompetenzen, geistig behindert genannt zu werden“ (Wacker 2012, 608). Mit dieser Feststellung wird das Problem markiert, dass „der derzeit als Geistige Behinderung bezeichnete Sach- und Personenverhalt“ (Kobi 2000, 63) nicht genau zu fassen und zu definieren ist. Die Beantwortung der Frage, was er ist bzw. welche Eigenschaften und Lebensbedingungen Menschen mit sog. geistiger Behinderung ausmachen, erweist sich als herausfordernd. Die Anzahl verschiedener Antworten, die Autor:innen auf diese Frage gegeben haben zeigt, wie kontrovers das Verständnis von sog. geistiger Behinderung diskutiert wird und wie wenig sich sog. geistige Behinderung offenbar konkret fassen lässt. „Es gibt keine einheit-

liche Beschreibung oder Kennzeichnung des als geistig behindert definierten Personenkreises. Das liegt u. a. daran, dass Menschen mit geistiger Behinderung keine einheitliche Gruppe mit festgesetzten und -umschriebenen [sic!] Eigenschaften bilden“ (Stöppler 2017, 16).

Die sog. geistige Behinderung wird je nach Perspektive mit unterschiedlichen Schwerpunkten beschrieben: So stehen u. a. medizinisch Schädigungen des zentralen Nervensystems im Fokus, psychologisch unterschiedliche Grade der Intelligenzminderung, soziologisch Einschränkungen der gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten infolge negativ bewerteter Abweichungen des Individuums oder pädagogisch Art und Umfang von Einschränkungen des Lernens, der Entwicklung und der Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Leben bzw. spezifische Bedürfnisse in diesen Kontexten (vgl. Fornefeld 2020, 83 ff.; Stöppler 2017, 23 ff.; Wacker 2012, 609). Je nach Perspektive sind es somit oftmals „normativ wirksame, medizinisch geprägte Richtigkeitsvorstellungen, psychologisch geprägte Erwartungen an normales psychisches oder kognitives Funktionieren oder pädagogische Leistungsnormen“ (Dederich 2008, 83), vor deren Hintergrund sog. geistige Behinderung gesehen und beschrieben wird. Häufig werden diese Perspektiven additiv oder interdependent in einem multifaktoriellen Modell zusammengefasst (z. B. Theunissen 2021), so dass sog. geistige Behinderung als „komplexes Phänomen von sich wechselseitig bedingenden und verstärkenden Faktoren“ (ebd., 21) beschrieben wird.

Vielen aktuellen Definitionen ist gemein, dass sie sich primär darauf fokussieren, wie sich eine sog. geistige Behinderung im Leben oder als Lebensbedingungen der so Bezeichneten äußert bzw. niederschlägt. Wenn z. B. Theunissen (2021) davon spricht, dass ein „ressourcenorientierter Unterstützungsbedarf [...] zur Verwirklichung der Grundphänomene menschlichen Lebens“ (ebd., 32) besteht, werden die Einschränkungen bzw. der damit in Verbindung stehende Unterstützungsbedarf absolut („Grundphänomene“) beschrieben, häufiger jedoch erfolgt die Darstellung relational zu kulturell-gesellschaftlichen Bedingungen sowie Gleichaltrigen: So z. B. bei Wacker (2012) – „Als geistig bzw. seelisch behindert wird ein Personenkreis erfasst, der meist im gesamten Lebensverlauf oder einem erheblichen Teil von einem kulturell vorgeformten fiktiven Maß geistiger oder seelischer Normalität abweicht. Die Möglichkeiten autonomer Lebensbewältigung gelten als eingeschränkt aufgrund verlangsamter Denkfähigkeit, verminderter Kommunikationspotentiale, sozialer Adaptationsprobleme und reduzierter kognitiver Leistungen“ (ebd., 608) – oder bei der *American Association on Intellectual and Developmental Disabilities*: „ID [intellectual disability, S. B.] is characterized by significant limitations both in intellectual functioning and in adaptive behavior as expressed in conceptual, social, and practical adaptive skills“ (Schalock/Luckasson/Tassé 2021, 26), wobei auch hier kontextualisiert wird, dass die „limitations in present functioning must be considered within the context of community environments typical of the individual's age peers and culture“ (ebd., 27). So ist die sog. geistige Behinderung definiert als erhebliche Abweichung oder Einschränkungen der Fähigkeiten im Denken, Lernen, Kommunizieren und in der Lebensgestaltung vor dem Hintergrund kulturell-gesellschaftlicher Erwartungen an Gleichaltrige. Inwieweit sich die Fähigkeiten einer Person als *erheblich* eingeschränkt zeigen und sich dies von anderen Phänomenen (z. B. Demenz) abgrenzen lässt, entscheiden wiederum vor dem Hintergrund des jeweiligen Bezugssystems entsprechende Professionen mit ihrem jeweiligen Blickwinkel. Was in den zitierten Definitionen nur am Rande aufscheint, durch die Autor:innen aber i. d. R. mitbedacht wird, ist die Rolle der Umwelt in einer relationalen, als Behinderung bezeichneten Situation. Eine sog. geistige Behinderung ist nicht einfach nur eine Beeinträchtigung (als in einem gesellschaftlichen Kontext als eingeschränkt bewertete Fähigkeiten und Möglichkeiten) einer Person, vielmehr stehen diese Beeinträchtigungen „immer in Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen familiä-

rer, institutionsbedingter, kultureller oder gesellschaftsbezogener Art“ (Fornfeld 2020, 116). Die Einschränkungen und Möglichkeiten in Kommunikation, Denken, Lernen und sozialer Adaption hängen auch in großem Maße von Faktoren der Umwelt ab; damit sind sowohl die konkreten Kontextbedingungen gemeint, in denen das Verhalten stattfindet, als auch über die Situation hinausgehende Bedingungen z. B. einer Institution oder gar auf Ebene der Gesellschaft. Ausschließlich das Individuum und seine (eingeschränkten) Möglichkeiten zu betrachten, griffe zu kurz; vielmehr bedarf es auch der Berücksichtigung seines Lebenskontexts.

Übertragen auf den Bereich dieser Arbeit sowie diesbezüglich konkretisiert: Politik verhandelt häufig abstrakte Sachverhalte, ist „durch Komplexität, Problemhaltigkeit, Konflikt und Unsicherheit“ (Reinhardt 2019, 16) gekennzeichnet und entsprechend in seiner aktuellen Ausgestaltung (z. B. der politischen Inhalte und ihrer Kommunikation, der politischen Prozesse wie z. B. auch politischer Partizipation) voraussetzungsreich hinsichtlich Denkfähigkeit, Kommunikation, sozialer Adaption und kognitiver Leistungen. Eine mögliche Einschränkung politischer Partizipation als Teil einer sog. geistigen Behinderung ist nicht von dieser Komplexität getrennt zu sehen, da bspw. eine breitere Verwendung von sog. leichter Sprache u. ä. in der politischen Kommunikation die individuellen Verstehensmöglichkeiten politischer Abläufe möglicherweise weniger einschränken würde. Ebenso scheint es sich zu bestätigen, dass häufig fehlende politische Bildung im Bildungsgang Geistige Entwicklung als Umweltfaktor einen deutlichen Einfluss hat auf individuelle Dispositionen in Form von fehlendem oder geringem politischen Wissen bzw. politischen Fähigkeiten und Selbstwirksamkeitsüberzeugungen (vgl. Baumann 2022; Stegkemper 2022). Gleichzeitig ist eine sog. geistige Behinderung auch kein ausschließlich ‚soziales Problem‘. Auch bei größten Anstrengungen lassen sich Politik und ebenso andere Lebensbereiche nicht so weit verändern, so dass die individuellen Fähigkeiten einer Person im Kontext einer sog. geistigen Behinderung nicht mehr an Grenzen stoßen, die sich anderen Personen nicht auftun (vgl. Baumann 2022). Hiervon ausgehend wird vielfältig angenommen, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung infolge z. B. dieser „im Feld der Individuen und zugleich im Feld des politischen Raums“ (ebd., 23) liegenden ‚Komplexitäts-Barriere‘ in der politischen Partizipation erheblich eingeschränkt sind und werden.

Das hängt aber nicht nur mit der fehlenden Passung von tatsächlichen und erwarteten bzw. vorausgesetzten Fähigkeiten zusammen, sondern auch mit Einstellungen gegenüber Menschen mit sog. geistiger Behinderung und damit zusammenhängenden Bewertungen als spezifischem, aber hier besonders relevantem Umweltfaktor. Menschen mit sog. geistiger Behinderung „enttäuschen häufig und auf verschiedene Weisen Erwartungen ihrer Mitmenschen. Ihr Denken, Sprechen und soziales Verhalten weicht häufig mehr oder weniger deutlich vom vertrauten Durchschnitt ab, ihre Entwicklung zeigt unerwartete Verläufe, sie sprengen Interaktionsroutinen, werden als irritierend und fremdartig wahrgenommen“ (Dederich 2016a, 118) und sind infolgedessen negativen Abwertungen bis hin zur Infantilisierung oder gar Entmenschlichung ausgesetzt. Dies lässt sich in der Geschichte der Philosophie, Psychiatrie und Heilpädagogik beobachten, deren ‚Nachdenken‘ über sog. geistige Behinderung von Dederich (2016a) in Anlehnung an Bourdieu zum Teil als Ausübung symbolischer Gewalt interpretiert wird, die nicht erst in „Handlungen oder Unterlassungen“ wirksam wird, sondern bereits „wenn auf epistemischer Ebene beispielsweise eine ganze Gruppe mit einem inferioren anthropologischen Sonderstatus versehen wird, der deren Nichtanerkennung, Benachteiligung und Exklusion legitimiert“ (ebd., 119). Die Benachteiligung und Exklusion schlagen sich in Gesellschaft, Politik und zwischenmenschlichen Begegnungen nieder: Laut Mattner (2008) wird ein Mensch mit sog. geistiger Behinderung infolge der Kollision seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten mit Nor-

malitätserwartungen „nicht als vollwertiges Mitglied einer Leistungsgesellschaft angesehen“ (ebd., 18). Auch Wacker (2012) setzt eine sog. geistige Behinderung in den Kontext „soziale[r] Reaktionen, die aus dem Kreis relevanter Bürger nachhaltig hinausführen“ (ebd., 610). Die sog. geistige Behinderung wird demnach nicht einfach als gleichwertige Ausprägung einer ‚menschlichen Vielfalt‘ angesehen, sondern als negativ bewertete unerwünschte Abweichung (vgl. ebd., 609 f.), was Menschen mit sog. geistiger Behinderung als „Ausgrenzung, Entrechtung, Asylisierung, obrigkeitsstaatlich oder pädagogisch-fürsorglich motivierte Entmündigung, [...] soziale Erniedrigung und Nichtanerkennung [...] über Jahrhunderte hinweg erfahren haben“ (Dedering 2008, 74).

Im Ergebnis ist auch Teil sog. geistiger Behinderung, dass damit beschriebene Menschen durch Dritte bzw. die Gesellschaft geringgeschätzt werden, aus dem Kreis der Gleichen ausgeschlossen sind. Dies schlägt sich im politischen Bereich u. a. darin nieder, dass sie z. T. tatsächlich juristisch von politischen Partizipationsrechten ausgeschlossen wurden und noch heute von diesem Ausschluss bedroht sind. Darin, dass sie nicht als politische Wesen gesehen werden und davon ausgegangen wird, dass Politik ohnehin irrelevant für sie ist und sie somit aus diesem Lebensbereich herausgehalten werden (vgl. Baumann 2022).

Sog. geistige Behinderung kann somit als eingeschränkte Möglichkeiten der Lebensbewältigung beschrieben werden, die aus einem Zusammenspiel von – als im Vergleich zu gesellschaftlich-kulturellen Erwartungen als eingeschränkt beschriebenen – individuellen Fähigkeiten (im Denken, Lernen, in der Kommunikation und sozialer Adaption) und verschiedenen Umweltfaktoren erwachsen, wobei auch und insbesondere gesellschaftliche Bewertungs- und insbesondere Abwertungsprozesse eine Rolle spielen. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass sich die eingeschränkten Möglichkeiten auch auf den spezifischen Bereich der politischen Partizipation beziehen.

Die Möglichkeit zu politischer Partizipation als zentrales Merkmal einer Demokratie ist für Menschen mit sog. geistiger Behinderung vielfach nur ansatzweise verwirklicht.

In dieser Studie werden aufbauend auf einem aktuellen Teilhabe- und Menschenrechtsverständnis und ausgehend von qualitativen Interviews mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung ihr Nutzungsrepertoire allgemeiner Partizipationsformen beschrieben und die als Barrieren und Gelingensbedingungen manifestierten Einflussfaktoren der (ausbleibenden) politischen Partizipation eruiert. Die Ergebnisse münden in die These, die Möglichkeiten politischer Partizipation durch eine stärkere Repräsentation des Politischen im Alltag zu stärken, wobei parallel Erfahrungen der Anerkennung berücksichtigt werden müssen.



Der Autor

Simon Baumann, Jg. 1983, Sonderpädagoge, lehrt, arbeitet und berät in den Kontexten körperlicher und sog. geistiger Behinderung in Schule und Hochschule. Seine Arbeitsschwerpunkte umfassen politische Partizipation/Bildung/Teilhabe sowie Bildung bei komplexer Behinderung.

978-3-7815-2576-4

